

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die amtliche Sammlung!

2367 023

5

Gesetz: KostO § 10 Abs 1; GKG § 90 Abs 1.

Rechtssatz: Von der Zahlung von Gebühren sind nur solche öffentlichen Anstalten befreit, deren Einnahmen und Ausgaben in den Haushaltsplan des Bundes oder eines Landes aufzunehmen sind (Bestätigung von RG HRR 1936, 1090 = JW 1936, 2142).

Aktenzeichen: V ZB 34/55

Beschluß des BGH vom 24. Februar 1956

LG Hamburg
OLG Hamburg

B e s c h l u ß

In der Vertragshilfesache

1. der V [redacted] [redacted] [redacted] vertreten durch die Freie und Hansestadt H [redacted] Finanzbehörde,
2. der H [redacted] B [redacted] für H [redacted] in H [redacted],
H [redacted]straße [redacted]

Antragsgegnerinnen und Beschwerdeführerinnen,
zu 2 vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [redacted] in [redacted]
[redacted]

gegen

1. den Ingenieur Georg K [redacted] in H [redacted] A [redacted] D [redacted]
[redacted],
2. die Witwe Katharina T [redacted] geb. R [redacted] in B [redacted]
N [redacted], T [redacted]straße [redacted]

Antragsteller und Beschwerdegegner,
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [redacted] in [redacted]
[redacted]

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 24. Februar 1956 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Dr. Tasche sowie der Bundesrichter Schuster, Dr. Oechßler, Dr.
Piepenbrock und Dr. Großmann

beschlossen:

Die Erinnerung der Antragsgegnerin zu 1 gegen den
Kostenansatz des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des
Bundesgerichtshofs vom 4. November 1955 wird zurückge-
wiesen.

Gründe:

Die Antragsgegnerin zu 1 nimmt auf Grund von § 90 Abs 1 GKG
(richtig § 10 Abs 1 KostO, da es sich um eine Angelegenheit
der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt, § 8 Abs 1 VHG) Ge-
bührenfreiheit für sich in Anspruch. Nach dieser Vorschrift

sind von der Zahlung von Gebühren u.a. befreit die "nach den Haushaltsplänen des Bundes oder der Länder für Rechnung des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten".

Die Antragsgegnerin zu 1 ist nach § 19 des Gesetzes über die Ruhegeld- und Hinterbliebenenversicherung für staatliche Angestellte in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1924 (Hamb GVBl 407) Träger der Versicherung für staatliche Angestellte in Hamburg. Sie hat die Eigenschaft einer öffentlich-rechtlichen Anstalt. Die Kosten der Rechnungs- und Kassenführung fallen dem Staat zur Last. Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind gesondert zu verrechnen. Reichen die Bestände der Kasse nicht aus, um die Ausgaben zu decken, so sind die erforderlichen Vorschüsse aus der Staatskasse zu leisten und demnächst von der Versorgungskasse zu erstatten. Der hamburgische Staat haftet für die Verbindlichkeiten der Kasse. Die Mittel für die Versicherungsleistungen werden von den staatlichen Behörden und den Versicherten durch laufende Beiträge aufgebracht (§ 7). Nach dem Vorbringen der Antragsgegnerin zu 1 wird im Haushaltsplan der Freien und Hansestadt Hamburg lediglich der an die Versorgungskasse zu leistende jährliche Vorschuß veranschlagt. Im übrigen sind nur die persönlichen Ausgaben und die Sachausgaben der Versorgungskasse im Haushaltsplan enthalten, weil diese Ausgaben nicht von den Personal- und Sachausgaben des Personalamts, von dessen Bediensteten die Geschäfte der Versorgungskasse wahrgenommen werden, getrennt werden können. Gebührenfreiheit nach § 10 Abs 1 KostO genießen jedoch nur solche öffentlichen Anstalten, die mit ihren gesamten Einnahmen und Ausgaben in den Haushaltsplan aufzunehmen sind. Es genügt nicht, daß die wirtschaftlichen Ergebnisse irgendwie im Haushaltsplan erscheinen, oder daß es sich um eine Anstalt handelt, bei der das Land jährlich Zuschüsse leistet oder sogar kraft Gesetzes verpflichtet ist, für alle erforderlichen Zuschüsse aufzukommen (vgl für die dem § 10 Abs 1 KostO entsprechende Vorschrift des § 90 Abs 1 GKG: RG HRR 1936, 1090 = JW 1936, 2142 und Baumbach-Lauterbach, Kostengesetze, 12. Aufl GKG



§ 90 Ann 2; ferner Jonas-Melsheimer-Hornig-Stemmler KostO 4. Aufl § 10 Bem II 3; Korintenberg-Wenz KostO 3. Aufl § 10 Bem 2; Rohs-Wedewer KostO § 10 Bem II b). Die Voraussetzungen des § 10 Abs 1 KostO treffen danach bei der Antragsgegnerin zu 1 nicht zu. Die Tatsache, daß die Einnahmen und Ausgaben der Versorgungskasse aus den jährlichen Erläuterungen zur Haushaltsstelle "Zuschuß an die Versorgungskasse für staatliche Angestellte" ersichtlich sind, kann die Gebührenfreiheit nicht rechtfertigen; vielmehr müssen die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt selbst in den Haushaltsplan aufgenommen sein.

Die Antragsgegnerin zu 1 kann deshalb keine Gebührenfreiheit beanspruchen, so daß ihre Erinnerung gegen den Kostenansatz als unbegründet zurückzuweisen war.

Dr.Tasche

Schuster

Dr.Oechßler

Dr.Piepenbrock

Dr.Großmann